

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: 19.11.2025

Beschluss-Nr.: L-30-91/25

Aktenzeichen:

Amt: Bauen

Datum: 04.11.2025

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

☒**Betreff:** Aufhebung des Beschlusses L-20-127/20 – Grundsatzbeschluss Bahnverladung GGB**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten:

€

Jährliche Folgekosten:

€

Finanzierung

Eigenanteil:

€

Objektbezogene

Einnahmen:

€

Haushaltsbelastung:

€

Veranschlagung:

Nein

mit

€

Produktkonto:

FinanzH:

ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
GV	1	25.11.2025					

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: L-30-91/25

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe beschließt die Aufhebung des Beschlusses L-20-127/20 – Grundsatzbeschluss Bahnverladung GGB.

Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzende der GV**Begründung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe hat in öffentlicher Sitzung am 19.11.2020 einen Grundsatzbeschluss gefasst, welcher eine Erweiterung der vorhandenen Gleisanlagen in der Gemeinde Linthe zur Errichtung einer Ladestraße (Anlage: Skizze) angrenzend an das Gewerbegebiet Brück/ Linthe durch einen Investor vorsieht. Außerdem wurde eine Vorgehensweise beschlossen. Der Grundsatzbeschluss ist dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Der Erweiterungsbereich für den Gleisbau und die Ladestraße befindet sich östlich angrenzend an das Gewerbegebiet Linthe. Dieser Bereich wird überlagert vom landesplanerischen Freiraumverbund, welcher als Ziel Z 6.2 im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) festgesetzt wurde.

„(1) Der Freiraumverbund ist räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden, sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.“

(2) Ausnahmen von Absatz 1 Satz 2 sind unter der Voraussetzung, dass

- die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und
- die Inanspruchnahme minimiert wird,

in folgenden Fällen möglich:

- für überregional bedeutsame Planungen oder Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht, für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen einschließlich der unmittelbar dafür erforderlichen Flächen für den Gemeinbedarf, für Ver- und Entsorgungsanlagen und für Verkehrsflächen.“ (Auszug aus dem LEP-HR)

Eine östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Linthe ist somit nicht gegeben.

Des Weiteren wurden die vom Investor vorgestellten Planungsabsichten aus dem Jahr 2020 gegenüber der Gemeinde bzw. der Amtsverwaltung nicht weiter konkretisiert. Bislang konnten keine verbindlichen Planungsabsichten erkannt werden.

